

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

90. Verordnung vom 13.09.1814 publ. 15.09.1814

zeigen, von Unfern Unterthanen aber, daß sie Unsere Landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen werden.

Daran geschieht Unser Landesväterliche Wille.

89) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. Septemb. publ. 15. ej. 1814.

Da mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht <sup>Cours des Oldenburgischen</sup> höchsten Genehmigung der bisherige <sup>und Preussische</sup> Tarif, nach welchem die kleinern Münzsorten bei <sup>den kleinen</sup> der Herrschaftlichen Casse in Steuern und <sup>Courants.</sup> sonstigen Zahlungen angenommen und ausgegeben worden, dahin abgeändert ist, daß von jezt an das Oldenburgische kleine Courant und das in  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{12}$  Rthlr. Stücken bestehende Preussische Courant nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole, und die sogenannten Mallschillinge das Stück für 8 Gr. Oldenburger klein Courant bei der Herrschaftlichen Casse angenommen und ausgegeben werden solle, so wird solches hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

90) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 13. Septemb. publ. 29. ej. 1814.